

Häufig gestellte Fragen zu Quarantäneanordnungen für Kinder in Grundschulen, Kitas und Krippen

•Was bedeutet die Quarantäne für die Betreuungsperson? Darf die Betreuung wechseln?

Nein, die Betreuungsperson darf nicht wechseln. Für die Betreuungsperson gelten dieselben Quarantäneregeln, die Ihnen übersandt wurden.

Das heißt auch, dass Sie als Betreuungsperson nicht zur Arbeit, zum Arzt, Frisör, zum Einkaufen gehen.

•Muss/kann sich die Betreuungsperson krank melden?

Nein. Die Betreuungsperson ist durch den Quarantänebescheid erfasst und steht, wie beschreiben, unter Quarantäne. Eine Krankschreibung ist nicht erforderlich. Eine weitere Bescheinigung über den Quarantänebescheid hinaus stellt das Gesundheitsamt nicht aus.

Ihr Arbeitgeber kann einen Verdienstausschlag beantragen, es gelten die Regelungen wie bei der Schließung einer Schule. (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.)

Fragen zu dem Antrag auf Verdienstausschlag beantwortet Herr Neumann, tel. 04131-261736.

•Für wen gilt die Quarantäne?

Die Quarantäne gilt nur für das Kind, für das der Bescheid ergangen ist und die Betreuungsperson. Alle übrigen Haushaltsmitglieder sind von der Quarantäne nicht erfasst und können zur Arbeit, in die Kita, in die Schule gehen.

•Wird ein Coronatest durchgeführt?

Das Gesundheitsamt ordnet keinen Test an, auch nicht zum Ende der Quarantäne.

Es gibt aktuell noch den Anspruch asymptomatischer Kontaktpersonen auf einen Coronatest, d.h. Sie können entscheiden, ob Sie bei Ihrem Kind (und nur bei Ihrem Kind!) einen Coronatest durchführen lassen.

Ein negatives Testergebnis hat jedoch keine Auswirkungen auf die Dauer der Quarantäne ein "Freitesten" ist nicht möglich.

Sollte Ihr Kind Symptome einer Covid19-Erkrankung (Halsschmerzen, Husten, Kopfweh etc.) zeigen, melden Sie sich bitte umgehend beim Gesundheitsamt und vereinbaren Sie bei Ihrem Arzt einen Termin für einen Abstrich.